

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

2 StR 407/22

vom

20. Dezember 2022

in der Strafsache

gegen

wegen gewerbs- und bandenmäßigen Betruges u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 20. Dezember 2022 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Langerichts Köln vom 10. Juni 2022 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der Schuldspruch dahingehend klargestellt wird, dass der Angeklagte der Beihilfe zum gewerbsmäßigen Bandenbetrug in Tateinheit mit Beihilfe zur gewerbs- und bandenmäßigen Kennzeichenverletzung und zur gewerbs- und bandenmäßigen Verletzung einer Gemeinschaftsmarke schuldig ist.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Franke Appl Eschelbach

Meyberg Grube

Vorinstanz:

Landgericht Köln, 10.06.2022 - 118 KLs 8/21 - 117 Js 906/15